



Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

geändert durch:

Dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. März 2026

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2022

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Dezember 2010

§ 1 Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG – vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) mit § 65 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Alte Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Didaktik der Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
6. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Historische Grundwissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
7. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Digitale Geschichtswissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
8. die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Schwerpunkt Arbeit und Bildung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
9. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Geschichte und Kultur der Spätantike sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
10. die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Europäische Ethnologie mit dem Schwerpunkt Immaterielles Kulturerbe sowie die zugeordneten

wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

11. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer,
12. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der im Institut vertretenen Fächer.

(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie umfasst den Gesamtbereich der Geschichtswissenschaften und der Europäischen Ethnologie im weitesten Sinne.

(2) Das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,

5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie als Ganzes zugeteilt worden sind,
6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

§ 3 Organe

(1) Organe des Instituts für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professorinnen und Professoren in die Leitung bestellt,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter),
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Promovierenden besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. ⁴Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.

§ 4 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden

ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, vertritt das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Fachschaftsvertretung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.
²Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 03. August 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident